



SEELSORGEVERBAND BERNINA

VEREINBARUNG

der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden
Celerina
Samedan-Bever
La Plaiv/Zuoz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in den Grundlagenpapieren des Seelsorgeverbandes beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Textes nicht etwas anderes ergibt.



SEELSORGEVERBAND BERNINA

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen SEELSORGEVERBAND BERNINA besteht ein Verband, basierend auf Art. 22.1 der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden und Can. 517 des CIC.

1.2 Zweck

Der Verband will die Seelsorge in den Verbandsgemeinden durch ein gemeinsames Seelsorgekonzept und ein Seelsorge-Team sicherstellen. Für die Verwaltung wird ein zentrales Sekretariat geführt.

1.3 Mitgliedschaft

Der Seelsorgeverband Bernina umfasst die Kirchgemeinden Celerina, La Plaiv Zuoz und Samedan-Bever sowie allenfalls weitere Kirchgemeinden nach Neuaufnahme gemäss Art. 7.

Art. 2 Organisation

2.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsrat
- b) der Ausschuss
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Pastorkonferenz
- e) das Seelsorgeteam

2.2 Der Verbandsrat

2.2.1 Zusammensetzung

Der Verbandsrat umfasst alle Mitglieder der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchgemeinden, die Mitglieder des Seelsorgeteams und des Ausschusses. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

2.2.2 Einberufung

Die ordentliche Verbandsratssitzung findet einmal jährlich - jeweils bis Ende Oktober - statt. Ausserordentliche Verbandsratssitzungen werden einberufen, wenn der Ausschuss es beschliesst oder wenn es vom Kirchenvorstand einer Gemeinde verlangt wird. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.



SEELSORGEVERBAND BERNINA

2.2.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern alle Kirchgemeinden vertreten sind. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, wobei jede Kirchgemeinde über 7 Stimmen verfügt. Für Wahlen und Abstimmungen werden Stimmkarten abgegeben. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

2.2.4 Zuständigkeit

Dem Verbandsrat stehen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Ausschuss.
- b) Genehmigung des Voranschlages für die gemeinsamen Aufwendungen gemäss Art. 3.
- c) Genehmigung des Kostenverteilers
- d) Genehmigung von finanziellen Aspekten des Seelsorgekonzeptes
- e) Genehmigung des Stellenplanes
- f) Genehmigung der Anstellungsordnung
- g) Behandlung sämtlicher vom Ausschuss vorgelegter Geschäfte
- h) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Diese werden aus der Mitte der Ausschuss-Mitglieder gewählt, in der Regel im Ablösungsturnus zwischen den Verbandsgemeinden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.
- i) Wahl des Teamleiters
- j) Wahl der Delegierten im Corpus Catholicum

2.3 Der Ausschuss

2.3.1 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Kirchgemeinden, welche durch diese delegiert werden, sowie dem Teamleiter. Aus jeder Kirchgemeinde muss mindestens ein Ausschussmitglied dem Kirchenvorstand angehören. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

2.3.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der Teamleiter anwesend, sowie alle Kirchgemeinden vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.



SEELSORGEVERBAND BERNINA

2.3.3 Zuständigkeit

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er behandelt im Interesse der Kirchgemeinden die finanziellen Anliegen des Verbandes und unterstützt dadurch die Seelsorger in ihren Aufgaben.
- b) Er wählt, soweit Art. 5 nichts anderes bestimmt, die Angestellten des Verbandes. Er erstellt die Anstellungsverträge und setzt die Besoldungen fest.
- c) Er bestellt das regionale Sekretariat.
- d) Er erstellt in Absprache mit dem Seelsorgeteam den Stellenplan.
- e) Er erstellt Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Kostenverteiler zu Händen des Verbandsrates und überwacht die Rechnung.
- f) Er beruft den Verbandsrat ein und legt die Traktanden fest.
- g) Er befasst sich mit Problemen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- h) Er kann den Kirchenvorständen Geschäfte auf schriftlichem Weg vorgelegen. Derartige Geschäfte gelten als genehmigt, wenn alle Kirchenvorstände zustimmen.

2.4 Rechnungsrevisoren

Die Kirchgemeinden, die im entsprechenden Rechnungsjahr nicht den Präsidenten stellen, delegieren zur Prüfung der Rechnung sowie der Finanzierung gemäss Art. 3 je einen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Ausschusses sein darf. Der Revisorenbericht wird dem Verbandsrat durch die Revisoren vorgelegt.

2.5 Pastorkonferenz

Zusammensetzung und Aufgaben der Pastorkonferenz regelt das Seelsorgekonzept.

2.6 Seelsorgeteam

Zusammensetzung und Aufgaben des Seelsorgeteams regelt das Seelsorgekonzept.

Art. 3 Finanzen

3.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.2 Aufwendungen

Die gemeinsamen Aufwendungen dienen zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Verbandzweckes (Art. 1.2). Die Kirchgemeinden finanzieren gemeinsam das gemäss Stellenplan durch den Verband vertraglich angestellte Personal sowie die Aufwendungen für das regionale Sekretariat.



SEELSORGEVERBAND BERNINA

Die Kosten werden alljährlich durch einen Kostenverteiler, auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Kostenaufteilung erfolgt hälftig nach Massgabe des Ertrages der auf die geltende Kantonssteuer aufgerechneten Kirchensteuern für das dem laufenden Rechnungsjahr vorangehende Steuerjahr und hälftig im Verhältnis der Katholikenanzahl mit Stichtag 31. Dezember desselben Steuerjahres. Gezählt werden alle katholischen, volljährigen Schweizer und Ausländer mit Niederlassung und steuerrechtlichem Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde. Zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes leisten die Kirchgemeinden entsprechend dem Budget festgelegte monatliche Vorauszahlungen.

3.3 Kompetenzabtretung

Die Verbandsgemeinden treten die Kompetenz zur Anstellung und Besoldung der vertraglich verpflichteten Personen (gem. Art. 3.2) an die entsprechenden Organe des Seelsorgeverbandes ab.

3.4 Eigentum der Kirchgemeinden

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Art. 4 Sekretariat

Das Sekretariat untersteht dem Ausschuss des Seelsorgeverbandes. Der Ausschuss definiert den Umfang des Arbeitsbereiches des Sekretärs, erstellt das Pflichtenheft und nimmt die entsprechende Anstellung vor. Der Sekretär nimmt seine Arbeitsaufträge vom Präsidenten des Ausschusses sowie vom Teamleiter entgegen.

Art. 5 Angestellte

1. Die Angestellten des Verbandes werden durch den Ausschuss gewählt und angestellt. Zusätzlich sind bei Geistlichen die Bestimmungen des CIC sowie die Weisungen des bischöflichen Ordinariates, bei Pfarreibeauftragten Art. 5 Abs. 2 und beim Teamleiter Art. 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu beachten.
2. Pfarreibeauftragte werden in der entsprechenden Verbandsgemeinde gewählt und vom Ausschuss angestellt.
3. Der Teamleiter des Verbandes wird auf Antrag des Seelsorgeteams durch den Verbandsrat gewählt und durch den Ausschuss angestellt. Der Ausschuss bestimmt den Umfang des Arbeitsbereiches und erstellt das Pflichtenheft.
4. Die Besoldung der Angestellten erfolgt nach der vom Verbandsrat genehmigten Anstellungsordnung.



SEELSORGEVERBAND BERNINA

Art. 6 Änderungen der Vereinbarung

Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung können gestellt werden:

- a. durch Beschluss einer Kirchgemeinde
- b. durch den Ausschuss

Änderungen bedürfen der Annahme durch den Verbandsrat und die Kirchgemeindeversammlungen aller angeschlossenen Kirchgemeinden.

Art. 7 Neuaufnahmen von Kirchgemeinden

Neuaufnahmen von Kirchgemeinden können auf Beginn jedes Rechnungsjahres erfolgen. Die interessierten Kirchgemeinden müssen jedoch die Vereinbarung des Verbandes und das Seelsorgekonzept in ihrer derzeitig gültigen Form akzeptieren. Jede Neuaufnahme muss durch die Kirchgemeindeversammlung aller bisherigen Verbandsgemeinden genehmigt werden. Die Neuaufnahmen werden rechtskräftig, wenn die Verbandsvereinbarung gegenseitig unterzeichnet ist.

Art. 8 Austritt von Kirchgemeinden

Der Austritt einer Kirchgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Im gegenseitigen Einverständnis aller dem Verband angehörenden Kirchgemeinden kann die Kündigungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der angeschlossenen Kirchgemeinden auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Für die Römisch-katholischen Kirchgemeinden Celerina, Samedan-Bever, La Plaiv/Zuoz.

Celerina, Samedan-Bever, La Plaiv/Zuoz, 26. Juni 1997

Celerina:

Der Präsident

Die Aktuarin

La Plaiv/Zuoz:

Der Präsident

Die Aktuarin

Samedan-Bever:

Der Präsident

Die Aktuarin



SEELSORGEVERBAND BERNINA

Regulativ zur Handhabung von Art. 3.2 der Vereinbarung betr. Berechnung der Kantonssteuer

Die Auslegung von Art. 3.2 (Aufwendungen) bedarf in Bezug auf die Berechnung der Kantonssteuer einer Präzisierung. Der Ausschuss erlässt dazu, gestützt auf Art. 2.3.3 lit. g) der Vereinbarung folgendes

REGULATIV

1. Gemäss Art. 3.2 der Vereinbarung erfolgt die Kostenaufteilung hälftig nach Massgabe des Ertrages der auf die geltende Kantonssteuer aufgerechneten Kirchensteuern für das dem laufenden Rechnungsjahr vorangehende Steuerjahr.
2. Bei der Berechnung des Kantonssteueranteiles sind die auf die einzelnen Kirchgemeinden anfallenden Quellensteuern als ordentliche Kirchensteuern zu berücksichtigen.
3. Berechnungen früherer Jahre gelten als genehmigt und werden nicht abgeändert.
4. Das vorliegende Regulativ gilt mit Annahme des Beschlusses durch den Ausschuss.

Also beschlossen durch den Ausschuss am 23. Juni 2020

Seelsorgeverband Bernina
Für den Ausschuss:

Der Präsident:

J. Rehm

Der Vizepräsident:

E. Brülisauer